

Stellungnahme Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfverordnung (SHV)

Die Stellungnahme wurde am 20. Mär 2026 um 08:18:22 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfverordnung (SHV)

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Geschäftsstelle
Kornhausplatz 11
3011 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

210928

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für die revidierte SHV im Konsultationsverfahren Stellung nehmen zu können. Der VBG ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden, hat aber zu folgenden Bestimmungen und Themen Vorbehalte bzw. Bemerkungen:</p> <p>Mindestanforderungen an das Fachpersonal (Art. 6 ff.)</p> <p>Für die fachliche Qualität der Arbeit der Sozialdienste ist es wichtig, dass diese über geeignetes Fachpersonal verfügen. Der VBG begrüsst deshalb, dass – wie bereits bisher – gewisse Vorgaben für die Anforderungen an das Fachpersonal der Sozialdienste bestehen. Gleichzeitig weist der VBG darauf hin, dass bezüglich der Organisation der Aufgabenerfüllung die Gemeinden grundsätzlich über eine weitgehende Autonomie verfügen. Es ist deshalb richtig, dass die Gemeinden auch im Bereich der Sozialdienste über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen, um beispielsweise auf den Mangel an Fachkräften reagieren zu können. Es liegt aber in der Verantwortung der Gemeinden und der Sozialdienste, dass sie ihr Personal so auswählen, dass eine qualitativ angemessene Fallbearbeitung immer gewährleistet bleibt. Dazu können kantonale Mindestvorgaben beitragen. Begrüsst wird aus Sicht des VBG die Möglichkeit, das Fachpersonal der Sozialdienste fachlich breit und mit einem Mix von Ausbildungen zusammenstellen zu können, wobei auch hier davon ausgegangen wird, dass alle Personen, die sich mit der eigentlichen Fallbearbeitung befassen, über ein genügendes Fachwissen und Erfahrung verfügen müssen, um ihre Arbeit korrekt erledigen zu können.</p> <p>Mitwirkung bei Regelungen auf Stufe Direktionsverordnung</p> <p>Die SHV ermächtigt die GSI, verschiedene Teilbereiche auf Stufe Direktion (d.h. in einer Direktionsverordnung) zu regeln. Der VBG weist daraufhin, dass der Anspruch und das Recht der Gemeinden zur Mitwirkung bei Regelungen, welche sie betreffen, unabhängig davon besteht, ob die Regelung in einer Verordnung des Regierungsrats oder der Direktion verankert ist. Der VBG geht davon aus, dass die Gemeinden bzw. ihre Sozialdienste bei der Erarbeitung (bzw. bei allfälligen späteren Anpassungen) der betreffenden Direktionsverordnungen angemessen einbezogen werden.</p> <p>Einfache, kostengünstige Administration</p> <p>Die Gemeinden (und ihre Sozialdienste) sind daran interessiert, ihre Aufgaben mit möglichst geringem administrativem Aufwand zu erfüllen. Der VBG fordert deshalb, dass die SHV nochmals dahingehend überprüft wird, ob der Administrativaufwand in gewissen Bereichen reduziert werden kann (bspw. betreffend die Auszahlungs- und Kontrollprozesse, die so auszugestalten sind, dass sie im Verhältnis zum Mehrwert keinen unverhältnismässigen,</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>unbegründeten Bürokratie-Aufwand und damit unbegründete Mehrkosten verursachen).</p> <p>Fristen</p> <p>Anzupassen sind die Fristen, die sich durch die zeitlichen Verschiebungen (insb. im Zusammenhang mit den Arbeiten an NFFS) ergeben haben.</p> <p>Fallpauschalen</p> <p>Die SHV äussert sich zu den Fallpauschalen bzw. zum überfälligen Prozess der Überprüfung der Fallpauschalen nicht. Der VBG steht hinter der Forderung, dass diese Pauschalen überprüft und gemäss den Ergebnissen der Überprüfung angepasst werden müssen. Der VBG hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die GSI die Überprüfung rasch nach Abschluss der aktuellen Revisionsarbeiten an SHG und SHV an die Hand nehmen wird. Er erwartet, dass entsprechende Arbeiten unter Mitwirkung der Gemeinden und der Sozialdienste zeitnah aufgenommen werden.</p>	
Totalrevision der Sozialhilferevision (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Streichung von Absatz 4.	In Art. 37 Abs. 4 SHV wird festgehalten, dass bevorschusste Sicherheiten für Wohnungsmieten keine wirtschaftliche Hilfe darstellen sollen. Dies hätte zur Konsequenz, dass sie nicht lastenausgleichsberechtigt wären, wodurch eine unbegründete Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden erfolgen würde. Der VBG beantragt deshalb Streichung von Art. 37 Abs. 4 SHV.
Totalrevision der Sozialhilferevision (SHV)	Art. 116 Verpflichtung zur Verwendung des bereitgestellten Fallführungssystems	<p>Fristigkeiten bei der Einführung von NFFS (Art. 116 ff.)</p> <p><i>Die Fristen, welche die Einführungsphase von NFFS und ihre Folgen für die Gemeinden beschreiben, sollten nochmals überdacht werden.</i></p>	<p>Fristigkeiten bei der Einführung von NFFS (Art. 116 ff.)</p> <p>Die Fristen, welche die Einführungsphase von NFFS und ihre Folgen für die Gemeinden beschreiben, sollten nochmals überdacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäss Art. 116 Abs. 1 müssen grundsätzlich alle Trägerschaften spätestens nach Ablauf der Einführungsphase verwenden. Die Einführungsphase endet gemäss Art. 117 Abs. 1, sobald mindestens 15 Sozialdienste das System während mindestens 3 Jahren im Einsatz hatten. Damit geht die Verordnung davon aus, dass – im Extremfall – etwa 50 Sozialdienste NFFS im Zeitpunkt des Endes der Einführungsphase noch nicht verwenden könnten. <p>Man kann zwar argumentieren, dass mit Art. 116 Abs. 3 ein Notventil besteht, indem jene Sozialdienste, die im Zeitpunkt des Einführungsphasen-Endes eigentlich NFFS verwenden möchten, aber noch nicht können (weil z.B. der Kanton noch nicht bereit ist oder die nötigen Einführungsunterstützung seitens des Projektes fehlt), das NFFS im Lastenausgleich noch nicht mitfinanzieren müssen. Trotzdem fragt sich, ob ein Prozess, der bereits einberechnet, dass bei Ende der Einführung mehr einer gewissen Wahrscheinlichkeit sehr viele</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Sozialdienste das neue System noch nicht eingeführt haben, sinnvoll ist. Allenfalls müsste man die Anzahl der Sozialdienste anheben, um effektiv vom Ende einer Einführungsphase sprechen zu können (z.B. auf mindestens 30, was noch nicht einmal der Hälfte der Sozialdienste entsprechen würde).
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort